

Händler werben Händler

zur Erweiterung des MOBIVERS Geschäftsfeldes

Teilnahmebedingungen

1. Die Aktion „Händler werben Händler“ gilt nur für Autohändler, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben. Dies gilt sowohl für den werbenden Händler als auch den geworbenen Händler.
 2. Verbände und Privatpersonen, die nicht im Autohandel tätig sind, sind von der Aktion ausgeschlossen. Teilnahmeberechtigt als werbender Händler sind Autohändler, die bereits mit MOBIVERS (RheinLand Versicherungs AG) einen Kooperationsvertrag geschlossen haben.
 3. Geworben werden können nur Autohändler, die noch keinen Kooperationsvertrag mit MOBIVERS geschlossen haben bzw. nicht bereits in Anbahnung sind.
 4. Die hierfür erforderliche Weitergabe von personenbezogenen Daten des neuen Autohändlers an den Versicherer erfolgt nur mit dessen schriftlichem oder ausdrücklichem mündlichen Einverständnis.
 5. Sobald von dem geworbenen Autohändler ein rechtswirksamer Kooperationsvertrag mit MOBIVERS (RheinLand Versicherungs AG) geschlossen wurde, erhält der werbende MOBIVERS Partner 250 Euro (inklusive eventueller Umsatzsteuer).
 6. Eine Anschlussvergütung in Höhe von 250 Euro (inkl. evtl. USt.) kann der werbende Autohändler erhalten, wenn mindestens ein rechtswirksamer, nicht widerrufenen Versicherungsvertrag in einem Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen wird. Die 250 Euro (inkl. evtl. USt.) werden erst nach Ablauf der Widerrufsfrist mit der nächsten Provisionszahlung ausgezahlt.
 7. Die jeweiligen Vergütungen sind fällig mit Inrechnungstellung durch den Vertriebspartner, jedoch nicht vor Eintritt der vorgenannten Bedingungen.
 8. Steuerrechtliche Verpflichtungen aus dem Erhalt aller Vergütungen erfüllt der Vertriebspartner selbst.
 9. MOBIVERS (RheinLand Versicherungs AG) bleibt vorbehalten, die Vergütungsbestimmungen zu ändern, wenn gesetzliche Regelungen oder Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder anderer Aufsichtsbehörden dies erforderlich machen.
 10. Mit Zahlung der vorgenannten Vergütungen sind alle Ansprüche des Autohändlers auf der Basis dieser Vereinbarung abgegolten.
 11. Der Aktionszeitraum für „Händler werben Händler“ ist unbestimmt. Er kann mit Frist von vier Wochen zum Ende jedes Kalendermonats ohne Angabe eines Grundes beendet werden.
-